

Genehmigung von Biomethananlagen

Praxisleitfaden für Antragsteller:innen

Ein Überblick über das behördliche
Anlagengenehmigungsverfahren

Die vorliegende Publikation wurde in Zusammenarbeit mit
der Kanzlei Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
erstellt: Dr. Florian Stangl, LL.M. & Mag. Anna Kenéz

Dezember 2023

Die SEG ist eine Einrichtung im Auftrag des

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vorwort	4
2 Vor dem Genehmigungsantrag: Charakteristika der geplanten Anlage	4
2.1 Anlagenkapazität und Inputmaterial	4
2.2 Behandlungsprozess und Erzeugnisse aus der Anlage	5
3 Wann braucht man eine Anlagengenehmigung?	6
4 Schritte der Anlagengenehmigung	7
4.1 Behördenzuständigkeit und anwendbares Recht	7
4.1.1 Gewerbliche Betriebsanlagen	7
4.1.2 Abfallbehandlungsanlagen	8
4.1.3 Landwirtschaftliche Anlagen	9
4.1.4 Allenfalls: UVP-Vorhaben	9
4.2 Verfahrensart	10
4.3 Antragsunterlagen	10
4.3.1 Biogas- bzw. Biomethananlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen	10
4.3.2 Biogas- bzw. Biomethananlagen, die dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen	10
4.4 Verfahrensparteien	11
4.4.1 Ordentliches Genehmigungsverfahren	12
4.4.2 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	12
4.4.3 Anzeigeverfahren	13
4.5 Grober Ablauf eines Genehmigungsverfahrens	13
4.6 Betrieb der Anlage	14
5 Weitere Hinweise	15
Abkürzungsverzeichnis	15

Disclaimer

Dieser Leitfaden dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine rechtliche Beratung dar. Während wir uns bemüht haben, die bereitgestellten Informationen aktuell und korrekt zu recherchieren, übernehmen wir keine Gewährleistung jeglicher Art, weder ausdrücklich noch stillschweigend, bezüglich der Vollständigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung oder Verfügbarkeit in Bezug auf den Leitfaden oder die darin enthaltenen Informationen, Produkte, Dienstleistungen oder zugehörigen Grafiken für irgendeinen Zweck. Jegliche Verwendung dieser Informationen erfolgt daher strikt auf eigenes Risiko.

Obwohl dieser Leitfaden Hinweise zur Beantragung von Anlagengenehmigungen geben kann, ist es letztendlich die Verantwortung des Nutzers/der Nutzerin, alle geltenden lokalen, staatlichen und bundesrechtlichen Vorschriften zu überprüfen und zu befolgen. Nutzer:innen sollten sich bei spezifischen Fragen oder Anliegen bezüglich Anlagengenehmigungen an eine Rechtsberatung oder zuständige Behörden wenden.

1 Vorwort

Mit erneuerbarem Gas in Richtung Energiewende – bedingt durch die Klima- und Energiekrise gewinnt die Erzeugung von Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen zunehmend an Bedeutung. Eine besonders ressourceneffiziente Lösung bietet etwa die Gewinnung von Biomethan in Biogasanlagen. Die Erlangung der erforderlichen Anlagengenehmigung benötigt jedoch oft viel Zeit und gute Nerven, was nicht zuletzt dem Umstand geschuldet ist, dass in Österreich bis heute kein einheitliches Anlagenrecht existiert.

Der vorliegende Leitfaden dient als Orientierungshilfe für Unternehmer:innen, die die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Biomethan beabsichtigen und soll einen ersten Überblick über die rechtlichen Eckpunkte des Anlagengenehmigungsverfahrens geben. Dabei liegt der Fokus auf den anlagenrechtlichen Aspekten der beiden für Biomethananlagen einschlägigen „Schirmgesetze“: der Gewerbeordnung (GewO 1994) sowie des Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002). Weitergehende rechtliche Anforderungen abseits des Anlagengenehmigungsverfahrens, etwa die „Zertifizierung“ des erzeugten Biogases oder der Netzzutritt, werden nicht näher behandelt.

2 Vor dem Genehmigungsantrag: Charakteristika der geplanten Anlage

Um die geplante Anlage rechtlich richtig einordnen zu können und dadurch insbesondere die zuständige Anlagenbehörde zu identifizieren, müssen zunächst die anlagenrechtlich relevanten Eigenschaften der Anlage bzw. des Projekts erhoben werden.

2.1 Anlagenkapazität und Inputmaterial

In einer Biogasanlage können sowohl Produkte, als auch Abfälle biogenen Ursprungs eingesetzt werden. Als Inputmaterial mit **Produktqualität** kommen insbesondere Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen (Eigen- oder Fremd-)Produktion in Frage. Sofern (auch) **Abfälle** eingesetzt werden sollen, ist des Weiteren festzulegen, ob und in welchem Ausmaß gefährliche Abfälle (mit-)behandelt werden.

Produkt oder Abfall?

Als Abfälle im Sinne des AWG 2002 gelten bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer/die Besitzerin entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um öffentliche Interessen – darunter insbesondere die menschliche Gesundheit und die Vermeidung von Umweltverschmutzungen – nicht zu beeinträchtigen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist jeweils im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Sachen, die keine Abfälle darstellen, sind Produkte.

Ein wichtiger Parameter ist die **Behandlungskapazität** der Anlage. Aus der Sicht des Anlagenrechts sind dabei die Maßeinheiten „Tonnen pro Jahr“ sowie „Tonnen pro Tag“ maßgeblich. Werden Produkte und Abfälle gleichzeitig eingesetzt, so kann es sinnvoll sein, für die beiden Inputkategorien auch die jeweilige (Teil-)Kapazität festzusetzen. Entsprechendes gilt beim Einsatz von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Zweckmäßig erscheint weiters bereits im Vorhinein zu prüfen, ob die Anlage oder ein Teil derer eine **IPPC-Anlage** und/oder einen **Seveso-Betrieb** darstellt (siehe dazu auch das Info-Kästchen in Kapitel 3).

Praxistipp: Erheben Sie bevor Sie bei der Behörde vorstellig werden, welche Input-Materialien in welchen Mengen Sie voraussichtlich einsetzen werden. Die Kapazitäten sind ein maßgeblicher „Wegweiser“ für das Genehmigungsverfahren!

2.2 Behandlungsprozess und Erzeugnisse aus der Anlage

Das in Biomethananlagen durchzuführende Behandlungsverfahren setzt sich aus **verschiedenen** Prozessschritten zusammen – von einer etwaigen Lagerung des Inputmaterials über die Zwischenspeicherung des Rohbiogases bis hin zu dessen Aufbereitung auf Erdgasqualität. Die Vergärung bzw. Fermentation der Ausgangsstoffe stellt für sich genommen eine (anaerob-) **biologische** Behandlung dar. Es besteht auch die Möglichkeit, das entstehende Biogas anschließend in der Strom- und/oder Wärmeproduktion einzusetzen.

Ergebnis des Behandlungsverfahrens sind einerseits das **Biogas** bzw. in weiterer Folge die aus dessen Verarbeitung entstehenden Energieträger sowie andererseits die aus dem Vergärungsprozess verbleibenden **Gärrückstände** bzw. etwaige daraus **hergestellte Produkte**. Bei den aus Biogas hergestellten Energieträgern ist in erster Linie an Biomethan zu denken, welches in das öffentliche Gasnetz eingespeist oder in Gasbehältern (z.B. mittels LKW) transportiert und in der Folge unmittelbar als Treibstoffalternative zum Erdgas eingesetzt werden kann. Daneben wäre auch die Erzeugung von Wärme und/oder Strom – zur Deckung des Eigenbedarfs der Anlage oder zum Zwecke der Einspeisung ins öffentliche Netz – denkbar. Aus den Gärrückständen können vor allem Düngemittelprodukte hergestellt werden.

Hinsichtlich sämtlicher Erzeugnisse gilt, dass die jeweils **einschlägigen Produkthanforderungen** erfüllt sein müssen. Bei der Behandlung von Abfällen hat dies auch insofern große Bedeutung, als die eingesetzten Abfälle am Ende des Behandlungsprozesses nur dann ihre Abfalleigenschaft verlieren und folglich als Produkt qualifiziert werden können, wenn die einschlägigen, rechtlichen Produkthanforderungen vorliegen.

Hinsichtlich der in Biogasanlagen anfallenden Gärrückstände sind insbesondere das Düngemittelgesetz 2021 sowie die Düngemittelverordnung 2004 als rechtliche Produkthanforderungen einschlägig. Sofern auch ein Export von Düngemittelprodukten in den europäischen Markt beabsichtigt wird, sind überdies die Vorgaben der EU-Düngemittelprodukteverordnung einzuhalten.

3 Wann braucht man eine Anlagengenehmigung?

Grundsätzlich bedarf die **Errichtung** und der **Betrieb** von ortsfesten Anlagen, in denen dauerhaft eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, einer Anlagengenehmigung.

Darüber hinaus können auch bestimmte „**wesentliche**“ **Änderungen** einer bereits bestehenden und genehmigten Anlage genehmigungs- oder zumindest anzeigepflichtig sein, sofern dadurch gesetzlich geschützte Interessen – vor allem Interessen der Nachbarn und Nachbarinnen oder der Umwelt (z.B. durch Lärm- oder Geruchsmissionen) – durch die geplante Anlagenänderung nachteilig berührt werden könnten. Welche Interessen dabei genau geprüft werden müssen, ist dem jeweils anwendbaren Gesetz – insbesondere der Gewerbeordnung (GewO 1994) oder dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) – zu entnehmen.

Strengere Voraussetzungen gelten für **IPPC-Anlagen**: Die Änderung solcher Anlagen gilt bereits dann als „wesentlich“ und somit genehmigungspflichtig, wenn der für die Anlage einschlägige „IPPC-Schwellenwert“ erreicht wird oder eine Anlagenerweiterung im Ausmaß dieser Schwelle erfolgen soll. Zudem kommen IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe und deren Änderungen schwerer in den Genuss eines Anzeige- oder eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens.

Als **IPPC-Anlagen** gelten Betriebsanlagen oder Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere „IPPC-Tätigkeiten“ durchgeführt werden. Als IPPC-Tätigkeiten gelten wiederum bestimmte (gewerbliche bzw. industrielle) Verfahren, sofern diese eine festgelegte Schwelle erreichen. In Österreich ergeben sich IPPC-relevante Tätigkeiten insbesondere aus der Anlage 3 der GewO 1994 sowie aus Anhang 5 des AWG 2002.

Anlagen (bzw. die jeweiligen Bereiche darin) gelten als **Seveso-Betriebe**, wenn bestimmte gefährliche Stoffe in einem bestimmten Ausmaß vorhanden sind. „Seveso-Stoffe“ sowie die jeweiligen Schwellenwerte ergeben sich insbesondere aus Anlage 5 der GewO 1994 und Anhang 6 des AWG 2002. Insbesondere kann Biogas (je nach Aufbereitungsgrad) unter „P2 Entzündbare Gase“ oder „Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ fallen, weshalb hierbei die jeweils einschlägigen Schwellenwerte zu beachten sind.

Ob die Genehmigung des Projekts im vereinfachten Verfahren erfolgen kann oder ob eine Genehmigungsfreiheit bzw. allfällige Anzeigepflicht besteht, ist nach dem jeweils für die Anlage einschlägigen Gesetz zu beurteilen (zum anwendbaren Anlagenrecht sowie zur Verfahrensart siehe Kapitel 4.1 und 4.4).

Hinweis: Zu beachten gilt weiters, dass zusätzlich zur (ortsbezogenen) Anlagengenehmigung in der Regel auch eine **personenbezogene Berechtigung zur Berufsausübung**, insbesondere eine Gewerbeberechtigung oder eine Abfallsammlererlaubnis, eingeholt werden muss. Einzelfallbezogen können für die Anlage noch weitere Bewilligungen, etwa eine naturschutzrechtliche Genehmigung oder eine Arbeitsstättenbewilligung, erforderlich sein.

Weiters sind Fragen im Zusammenhang mit der „**Zertifizierung**“ von erneuerbarem Gas von hoher praktischer Bedeutung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die von der E-Control vergebenen Herkunftsnachweise (HKN), Grüngasertifikate für nicht in das öffentliche Netz eingespeistes Gas, um die – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens noch zu etablierende – Grüngasiegel sowie um Nachweise der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der (zuletzt novellierten) Erneuerbare-Energie-Richtlinie der EU („RED III“).

Die durchaus vielfältige Thematik der „Nachhaltigkeitszertifizierung“ gehört nicht zu den rechtlichen Materien, welche im Anlagengenehmigungsverfahren abgehandelt werden. In diesem Leitfaden wird daher auf diesen Themenbereich nicht näher eingegangen.

4 Schritte der Anlagengenehmigung

4.1 Behördenzuständigkeit und anwendbares Recht

In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, in welches Anlagenregime das Projekt fällt. Für Anlagen zur Erzeugung von Biomethan kommen als wesentliche „Schirmgesetze“ für die Anlagengenehmigung die Gewerbeordnung (GewO 1994) und das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) in Frage. Darüber hinaus können im Einzelfall noch weitere anlagenbezogene Bewilligungen erforderlich sein.

4.1.1 Gewerbliche Betriebsanlagen

Zum einen kommt das Gewerberecht grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn in der Anlage **Produkte** (und keine Abfälle) eingesetzt werden.

Eine **Ausnahme** von der Anwendung der Gewerbeordnung besteht unter Umständen für die Erzeugung von Gas aus der landwirtschaftlichen Urproduktion, sofern die Biomethananlage als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. In diesem Fall wäre die Gaswirtschaftsbehörde zuständig (siehe Kapitel 4.1.3). Ebenfalls von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen sind Anlagen, die zum Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens gehören, d.h. wenn durch Verstromung des Biogases elektrische Energie erzeugt wird. In diesem Fall ist nicht die GewO 1994, sondern das – in diesem Leitfaden nicht näher dargestellte¹ – Anlagenrecht des Elektrizitätswirtschaftsgesetz des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden.

¹ Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf Anlagen zur Erzeugung von Biomethan (als Erdgasalternative) ohne anschließende Verstromung. Anlagen zur Erzeugung von grünem Strom werden nicht behandelt, weshalb auf den Fall eines Elektrizitätsunternehmens hier nicht näher eingegangen wird.

Zum anderen unterliegen auch Behandlungsanlagen zur **ausschließlich stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen** dem Gewerberecht, da das Abfallwirtschaftsrecht eine Ausnahme für solche Anlagen vorsieht. Nach herrschender Ansicht gelten Biogasanlagen dann als „Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“, wenn das gewonnene Gas in standardisierten Verbrennungsmotoren/Turbinen eingesetzt werden kann oder die Einspeisung des gewonnenen Gases ins Erdgasnetz möglich ist und aus der verbleibenden „Biogasgülle“ ein Düngemittelprodukt hergestellt wird.

Schwierig fällt die Abgrenzung der „ausschließlich stofflichen Verwertung“ dann, wenn in der Anlage auch eine **Verstromung** des Biogases erfolgt. Dies vor allem deshalb, weil die jeweils zuständigen Behörden in der Praxis durchaus unterschiedliche Rechtsansichten vertreten, was die Beurteilung einer Verstromung anbelangt – und zwar selbst dann, wenn dabei standardisierte Verbrennungsmotoren bzw. Turbinen eingesetzt werden. In diesem Fall empfiehlt sich daher besonders, vor Antragstellung die Behörde diesbezüglich zu kontaktieren. In der Praxis wird zumeist davon ausgegangen, dass auch eine Stromerzeugung bis zu einem untergeordneten Ausmaß noch von der Zuständigkeit der Gewerbebehörde gedeckt ist. Derzeit scheint die Behördenpraxis in diesem Punkt allerdings noch uneinheitlich zu sein.

Das gewerbliche Anlagenverfahren nach der GewO 1994 wird von der örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (meistens Bezirkshauptmannschaft) geführt.

Achtung: Zusätzlich zur Anlagengenehmigung nach der GewO 1994 ist auch eine entsprechende Baubewilligung für die Errichtung der Anlage nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes einzuholen. Dabei gilt insbesondere zu beachten, dass der Anlagenstandort die erforderliche Widmung aufweisen muss. Zulässig wäre die Errichtung der Anlage etwa im Bauland/Betriebsgebiet oder – hinsichtlich „landwirtschaftlicher“ Biogasanlagen – unter Umständen im Bauland/Agrargebiet. Demgegenüber können grundsätzlich keine Anlagen im Bauland/Wohngebiet oder im Grünland errichtet werden.

Zudem können im Einzelfall auch noch weitere Genehmigungspflichten bestehen, etwa nach dem Wasserrecht (WRG 1959) oder nach dem Naturschutzrecht des Standortbundeslandes. Ob und bejahendenfalls welche weiteren Genehmigungspflichten bestehen, hängt von dem konkreten Projekt und dem jeweils anzuwendenden Bundes- und Landesrecht ab.

4.1.2 Abfallbehandlungsanlagen

Werden in der Anlage **gefährliche** Abfälle eingesetzt oder liegt **keine „ausschließlich stoffliche Verwertung“** im obigen Sinne vor, so fällt die Anlage in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau als Abfallwirtschaftsbehörde.

Bei Zweifeln über die Genehmigungspflicht – insbesondere aus der Überlegung, ob die geplante Anlage als Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung anzusehen ist und folglich eine Ausnahme von der AWG-Genehmigungspflicht vorliegt – steht den Projektwerber:innen offen, einen entsprechenden **Feststellungsantrag** an den Landeshauptmann/an die Landeshauptfrau zu stellen.

4.1.3 Landwirtschaftliche Anlagen

Biomethananlagen, die als **Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft** gelten, sind aus dem Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen. Solche Betriebe bedürfen aufgrund einer ähnlichen Ausnahmeregelung im AWG 2002 grundsätzlich auch keiner abfallwirtschaftlichen Anlagengenehmigung.

Von einer solchen landwirtschaftlichen Biogasanlage kann nach der Rechtsprechung dann ausgegangen werden, wenn das Inputmaterial aus der **landwirtschaftlichen Urproduktion** entstammt und die Anlage im Rahmen des **Betriebskonzepts** einer Landwirtin oder eines Landwirtes erforderlich ist. Dabei gilt insbesondere zu prüfen, ob die Dimensionierung der geplanten Anlage zu den Betriebsflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in einem adäquaten Verhältnis steht.

Landwirtschaftliche Gasanlagen unterliegen den **Gaswirtschaftsgesetzen** der Länder. Zuständig für die Anlagengenehmigung sind grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden, wobei in manchen Bundesländern unter Umständen auch eine Zuständigkeit des Bürgermeisters bestehen kann.

Neben der gaswirtschaftlichen Anlagengenehmigung kann wiederum je nach Bundesland auch die Einholung einer entsprechenden **Baubewilligung** erforderlich sein.

4.1.4 Allenfalls: UVP-Vorhaben

Für größere Anlagen kommt auch eine UVP-Pflicht in Frage: Anlagen zur biologischen **Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung, unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Behandlung gefährlicher Abfälle beträgt die Kapazitätsschwelle 20.000 t/a. Im Einzelfall kann das Projekt noch weitere Tatbestände des Anhangs 1 des UVP-G 2000 erfüllen, etwa wenn **Rodungen** durchgeführt werden sollen.

Ein UVP-Verfahren ist ein konzentriertes Behördengenehmigungsverfahren, in dem alle anzuwendenden Materiengesetze (also etwa Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, Naturschutzgesetze etc.) von einer Behörde angewendet werden. Zudem werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gesamthaft betrachtet. Das UVP-Verfahren ist aufgrund verschiedener verfahrensrechtlicher Vorgaben (z.B. Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung) oftmals mit einem höheren Aufwand verbunden als ein Einzelverfahren.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Abgrenzung eines „UVP-Vorhabens“ jeweils im Einzelfall zu erfolgen hat und meistens über die einzelne projektierte Anlage (für sich gesehen) hinausgeht. Zuständig für die Durchführung des UVP-Verfahrens ist die jeweilige **Landesregierung**.

4.2 Verfahrensart

Die erstmalige **Genehmigung einer Anlage** nach der GewO oder dem AWG kann entweder im **ordentlichen** oder im **vereinfachten** Verfahren erfolgen. Im vereinfachten Verfahren hat idR nur ein eingeschränkter Personenkreis Parteistellung. Für **Anlagenänderungen** kommt weiters auch eine bloße **Anzeigepflicht** in Betracht. Ob die (Änderungs-)Genehmigung in einem Anzeige-, einem vereinfachten oder in einem ordentlichen Verfahren erfolgt, richtet sich nach Art und Beschaffenheit der Anlage bzw. der Anlagenänderung, wobei die einzelnen Voraussetzungen dem jeweils anwendbaren Gesetz (z.B. GewO oder AWG) zu entnehmen sind.

Für IPPC-Anlagen und Seveso-Betriebe gelten in der Regel strengere Verfahrensvorschriften, vor allem was die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und die nachträgliche Kontrolle der Anlage anbelangt. Diese Anlagen kommen auch wesentlich schwerer in den Genuss eines vereinfachten oder Anzeige-Verfahrens.

4.3 Antragsunterlagen

Im Folgenden werden jene Angaben und Projektunterlagen aufgezählt, welche nach geltender Rechtslage im gewerblichen sowie im abfallwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren gefordert werden.

4.3.1 Biogas- bzw. Biomethananlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen

Einem Genehmigungsantrag nach der **GewO 1994** sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- ▶ eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
- ▶ die erforderlichen Pläne und Skizzen;
- ▶ ein Abfallwirtschaftskonzept;
- ▶ sonstige technische Unterlagen, die für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage erforderlich sind;
- ▶ allenfalls die - zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen - erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mit zu berücksichtigen hat.

4.3.2 Biogas- bzw. Biomethananlagen, die dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen

Im **AWG 2002** werden die notwendigen Antragsunterlagen näher spezifiziert. Diese sind:

- ▶ Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
- ▶ Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts;

- ▶ eine grundbücherliche Bezeichnung der von der Anlage betroffenen Liegenschaft unter Anführung der Eigentümer:innen und samt amtlichen Grundbuchsauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist;
- ▶ allenfalls eine Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümer:innen, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll;
- ▶ allenfalls die Bekanntgabe der Inhaber:innen rechtmäßig geübter Wassernutzungen;
- ▶ eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen;
- ▶ eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
- ▶ ein Abfallwirtschaftskonzept;
- ▶ eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung bzw. Verringerung der Emissionen;
- ▶ eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung bestimmter allgemeiner Abfallbehandlungspflichten.

Betreffend **IPPC-Anlagen** sind nach beiden Rechtsvorschriften in der Regel weitere Unterlagen vorzulegen. Insbesondere kann die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts oder eine nähere Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt oder Angaben über Maßnahmen zur Überwachung von Emissionen erforderlich sein.

Nach beiden Rechtsvorschriften sind die Antragsunterlagen – bis auf die „sonstigen“ technischen Unterlagen im Gewerbeverfahren – in **vierfacher Ausfertigung** an die Behörde zu übermitteln. Mit der voranschreitenden Digitalisierung behördlicher Verfahren wird sich dies in der (näheren) Zukunft voraussichtlich ändern.

Hinweis: Nicht zu übersehen sind die – im Falle der Einspeisung ins öffentliche Gasnetz – erforderlichen **Verträge** für die Netznutzung: der Netzzutritts- sowie der Netzzugangsvertrag, welche unabhängig vom Anlagenverfahren mit dem Netzbetreiber abzuschließen sind. Sobald das Projekt weitgehend feststeht bzw. zumindest Kapazität, Standort und Art der Anlage fixiert wurden, wird die Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber empfohlen, um sicherzustellen, dass am Standort eine entsprechende Netzinfrastruktur vorhanden ist.

4.4 Verfahrensparteien

Aus der Sicht der Projektwerber:innen ist von maßgeblicher Bedeutung, welche sonstigen Personen sich im Anlagenverfahren beteiligen können und welche Rechte diesen Personen zukommen – insbesondere, ob sie gegen das Projekt Beschwerde erheben und dadurch die Umsetzung des Vorhabens verzögern können. Der Kreis der Verfahrensparteien, wie auch der Umfang ihrer Rechte, bestimmen sich nach dem jeweils anwendbaren Anlagenrecht und sind je nach Verfahrensart und Art der Anlage zu differenzieren.

4.4.1 Ordentliches Genehmigungsverfahren

Im ordentlichen Genehmigungsverfahren (sowohl nach der GewO 1994 als auch nach dem AWG 2002) treten neben dem Antragsteller vor allem die **Nachbarn und Nachbarinnen** der geplanten Anlage als Verfahrensparteien auf. Das sind im Wesentlichen alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden könnten – vorausgesetzt, dass sie sich nicht nur vorübergehend im Nahebereich der Anlage aufhalten – oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Darüber hinaus können auch Inhaber:innen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, zum Schutze dieser Personen Gefährdungen und Belästigungen durch die Anlage geltend machen.

Sofern wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, kommt auch dem **wasserwirtschaftlichen Planungsorgan**² Parteistellung zu. Ebenso gilt das zuständige **Arbeitsinspektorat** im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben als Partei.

Das **AWG 2002 kennt zusätzlich** noch folgende weitere Verfahrensparteien:

- ▶ die Eigentümer:innen der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
- ▶ allfällige Duldungsverpflichtete;
- ▶ allfällige Wassernutzungsberechtigte;
- ▶ die Standortgemeinde und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde;
- ▶ der Umweltanwalt/die Umweltanwältin zur Geltendmachung von naturschutzrechtlichen Vorschriften;
- ▶ Trinkwasserversorger (Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen) zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger:innen oder Kunden:innen.

Im Genehmigungsverfahren betreffend **IPPC-Anlagen** (sowie nach dem AWG 2002 auch Seveso-Betriebe) haben weiters „anerkannte“ **Umweltorganisationen** Parteistellung, sofern sie fristgerecht schriftliche Einwendungen betreffend der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften erhoben haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich auch Umweltorganisationen aus einem anderen Staat als Parteien im Verfahren beteiligen.

4.4.2 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Im vereinfachten Verfahren (nach der GewO 1994 wie auch nach dem AWG 2002) kommt den **Nachbarn und Nachbarinnen** eine bloß eingeschränkte Parteistellung zu. Nach der Rechtsprechung dürfen sie zwar etwa Akteneinsicht nehmen, sind aber nicht berechtigt, Gefährdungen oder Belästigungen durch die Anlage geltend zu machen. Sie können einzig einwenden, dass die Anlage bzw. Anlagenänderung aus ihrer Sicht im ordentlichen, und nicht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden darf.

² Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan fungiert im Wesentlichen wie eine zentrale Koordinationsstelle von wasserwirtschaftlichen Planungen und vertritt (öffentliche) Interessen des Wasserrechts in verschiedenen behördlichen Verfahren. Dieses Amt wird vom Landeshauptmann / von der Landeshauptfrau des jeweiligen Bundeslandes ausgeübt (vgl. § 55 Abs. 2 WRG 1959).

Weitere Parteien im AWG-Verfahren sind außerdem allfällige Duldungsverpflichtete³, das Arbeitsinspektorat (dieses hat auch in einem gewerblichen Verfahren Parteistellung), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umweltschlichterin/der Umweltschlichter.

4.4.3 Anzeigeverfahren

Schließlich hat im Anzeigeverfahren (GewO 1994 und AWG 2002) neben dem Inhaber oder der Inhaberin der Anlage nur das **Arbeitsinspektorat** Parteistellung. Jedoch gilt auch in diesem Fall, dass **Nachbarn und Nachbarinnen** eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zukommt, als sie die Unzulässigkeit des Anzeigeverfahrens (weil etwa ein ordentliches Verfahren durchzuführen gewesen wäre) geltend machen können.

4.5 Grober Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Einreichung des **Antrages** samt erforderlichen Projektunterlagen bei der zuständigen Behörde. Die technischen Unterlagen werden dabei an die jeweiligen Amtssachverständigen zur Prüfung übermittelt, und das gesamte Projekt wird zur Einsichtnahme bei der Behörde aufgelegt. Über das Projekt wird eine öffentliche mündliche **Genehmigungsverhandlung** durchgeführt, wobei die Teilnahme der Öffentlichkeit unter Umständen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden kann.

Amtssachverständige können zu den ihnen übermittelten Unterlagen Rückfragen und allenfalls Nachforderungen an den oder die Antragsteller:in richten, welche innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist zu bearbeiten sind.

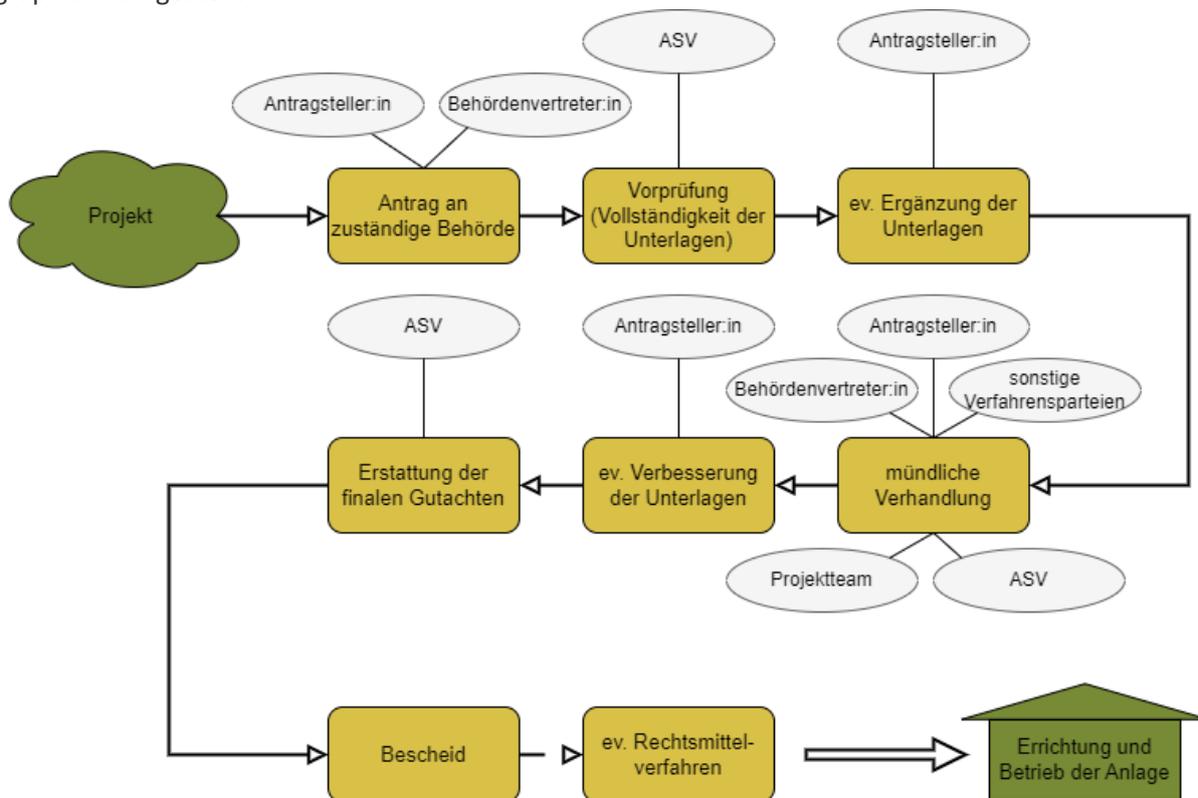
Die **Verfahrensparteien** sind berechtigt, in die vorgelegten Unterlagen Einsicht zu nehmen, sich zu diesen zu äußern und Einwendungen gegen das Projekt zu erheben. Einwendungen sind grundsätzlich dann zulässig, wenn sie fristgerecht erhoben werden und die Einwender:innen zu deren Geltendmachung berechtigt sind. Ausnahmsweise können jedoch auch verfristete Einwendungen von sogenannten „übergangenen“ Parteien (die unverschuldet keine Kenntnis vom Genehmigungsverfahren hatten) zulässig sein.

Nachdem die Projektunterlagen vollständig sind und alle Amtssachverständige ihre abschließenden Stellungnahmen zum Projekt abgegeben haben, erlässt die Behörde den verfahrensabschließenden **Bescheid**. Gegen diesen Bescheid können alle Verfahrensparteien (grundsätzlich dann, wenn sie im Verfahren zulässige Einwendungen erhoben haben) binnen vier Wochen eine Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erheben.

Einer solchen **Beschwerde** kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu, das heißt, das Projekt kann solange nicht umgesetzt werden, bis die endgültige Gerichtsentscheidung über die Beschwerde(n) vorliegt. Abweichendes gilt im Verfahren nach der GewO 1994: Gewerbliche Anlagen oder Teile derer dürfen nämlich im Grunde bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, sofern dessen Auflagen bei der Errichtung

³ Duldungsverpflichtete sind diejenigen, die im Zusammenhang mit der Anlage zu einer Duldung verpflichtet sind. Das wäre z.B. ein (vom Projektwerber abweichender) Liegenschaftseigentümer, auf dessen Liegenschaft bestimmte Untersuchungen durchgeführt werden müssten, um die Auswirkungen der (geplanten) Anlage bzw. Anlagenänderung zu beurteilen.

und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Der beschriebene Ablauf ist in folgendem Schema graphisch dargestellt:



Die **Dauer** eines Genehmigungsverfahrens kann nur schwer geschätzt werden. An sich besteht eine allgemeine Entscheidungspflicht der Behörde binnen sechs Monaten ab Antragstellung. Diese Frist beginnt jedoch erst zu laufen, sobald die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden. Erfahrungsgemäß ist jedoch in der Regel mit Nachforderungen der Amtssachverständigen zu rechnen oder allenfalls können gewisse Projektmodifikationen erforderlich werden. Entscheidender Faktor ist weiters, ob Einwendungen im Verfahren bzw. Beschwerde gegen den Bescheid erhoben werden.

4.6 Betrieb der Anlage

Mit der Errichtung und mit dem Betrieb der Anlage bzw. mit der Vornahme der geplanten Anlagenänderung kann grundsätzlich erst ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheids **begonnen** werden (bezüglich der Ausnahme für gewerbliche Betriebsanlagen siehe oben Kapitel 4.5). Dies gilt sinngemäß im Anzeigeverfahren, sofern die angezeigte Änderung durch die Behörde mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen ist.

Ausnahmsweise kann die Behörde im Rahmen eines laufenden Verfahrens, aber noch vor Erlassung des beantragten Genehmigungsbescheides, erforderliche Vorarbeiten (etwa einen **Versuchsbetrieb**) genehmigen, wenn zur Ausarbeitung des Projektes Vorarbeiten notwendig sind oder das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist. Diese Möglichkeit besteht sowohl für Gewerbebetriebe als auch für Abfallbehandlungsanlagen, wobei deren Voraussetzungen nach der GewO 1994 geringfügig von jenen des AWG 2002 abweichen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die Genehmigung – sowohl bei gewerblichen Betriebsanlagen, als auch bei Abfallbehandlungsanlagen – **erlischt**, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen unterbrochen wird.

Errichtung und Betrieb der Anlage haben gemäß dem Genehmigungsbescheid und unter Einhaltung vorgeschriebener Auflagen zu erfolgen. Hinsichtlich IPPC-Anlagen sind weiters zeitgerechte **Anpassungen an den Stand der Technik** verpflichtend. Eine besondere Verpflichtung ergibt sich auch für Seveso-Betriebe, ihr Sicherheitskonzept bzw. ihren Sicherheitsbericht zu aktualisieren. Um den konsensgemäßen Betrieb zu überprüfen, werden in regelmäßigen Abständen **behördliche Kontrollen** durchgeführt. IPPC-Anlagen werden periodisch sogenannten Umweltinspektionen unterzogen. Ähnliches gilt für Seveso-Betriebe, die im Rahmen eines Inspektionssystems kontrolliert werden.

5 Weitere Hinweise

Die Servicestelle für Erneuerbare Gase veröffentlicht auf <http://www.erneuerbaresgas.at> weitere wichtige Informationsgrundlagen:

- ▶ **Checklisten für vertraglich zu regelnde Inhalte:** Regelungsgegenstände und Standardlösungen für den Netzanschluss und den Netzzugang von Biomethananlagen sowie die Lieferung von Biomethan und Herkunftsnachweisen (HKN)
- ▶ Fachinformationen zur **Zertifizierung** von erneuerbaren Gasen, zu Policy-Dokumenten (wie RED III, Delegierte Rechtsakte, usw.)

Abkürzungsverzeichnis

AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
RED III	Richtlinie (EU) 2018/2001 idF 2023/2413 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
IPPC	integrated pollution prevention and control (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); Begriff im Sinne der Richtlinie (EU) 2010/75/EU über Industrieemissionen